



**BBG**

Wohnen in Braunschweig

# Satzung und Wahlordnung

## SATZUNG

<b>I. Firma und Sitz der Genossenschaft</b>	
§ 1 Firma und Sitz .....	3
<b>II. Gegenstand der Genossenschaft</b>	
§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft .....	3
<b>III. Mitgliedschaft</b>	
§ 3 Mitglieder .....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Eintrittsgeld .....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens .....	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall .....	6
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft .....	6
§ 11 Ausschließung eines Mitgliedes .....	6
§ 12 Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern .....	7
<b>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	
§ 13 Rechte der Mitglieder .....	8
§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder .....	9
§ 15 Überlassung von Wohnungen und Eigenheimen .....	10
§ 16 Pflichten der Mitglieder .....	10
<b>V. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsumme</b>	
§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben .....	11
§ 18 Kündigung weiterer Anteile .....	12
§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht .....	12
<b>VI. Organe der Genossenschaft</b>	
§ 20 Organe .....	12
§ 21 Vorstand .....	13
§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft .....	13
§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes .....	14
§ 24 Aufsichtsrat .....	15
§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates .....	16
§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates .....	17
§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates .....	17
§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat .....	18

§ 29	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat .....	19
§ 30	Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern .....	19
§ 31	Zusammensetzung der VertreterInnenversammlung und Wahl der VertreterInnen .....	19
§ 32	VertreterInnenversammlung .....	21
§ 33	Einberufung der VertreterInnenversammlung .....	21
§ 34	Leitung der VertreterInnenversammlung und Beschlussfassung .....	22
§ 35	Zuständigkeit der VertreterInnenversammlung .....	23
§ 36	Mehrheitserfordernisse .....	25
§ 37	Auskunftsrecht .....	25
<b>VII.</b>	<b>Rechnungslegung</b>	
§ 38	Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses .....	26
§ 39	Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss .....	26
<b>VIII.</b>	<b>Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung</b>	
§ 40	Rücklagen .....	27
§ 41	Gewinnverwendung .....	27
§ 42	Verlustdeckung .....	28
<b>IX.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
§ 43	Bekanntmachungen .....	28
<b>X.</b>	<b>Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband</b>	
§ 44	Prüfung .....	29
<b>XI.</b>	<b>Auflösung und Abwicklung</b>	
§ 45	Auflösung .....	30
 <b>Anhang</b>		
<b>WAHLORDNUNG .....</b>		
		31

# SATZUNG

## DER BRAUNSCHWEIGER BAUGENOSSENSCHAFT EG

beschlossen in der VertreterInnenversammlung am 3. Dezember 2011

### I. Firma und Sitz der Genossenschaft

#### § 1

Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma Braunschweiger Baugenossenschaft eingetragene Genossenschaft. Sie hat ihren Sitz in Braunschweig.

### II. Gegenstand der Genossenschaft

#### § 2

Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung. Die Genossenschaft betreibt eine Spareinrichtung.
- (2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, einrichten, erwerben, vermitteln, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (3) Gründungen von Tochtergesellschaften und Beteiligungen sind zulässig.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.
- (5) Die Genossenschaft kann Spareinlagen nur von ihren Mitgliedern oder deren Angehörigen annehmen. Wer Angehörige/r ist, regelt die Abgabenordnung.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder können werden

- a) natürliche Personen,
- b) Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von dem/der BewerberIn zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Dem/Der BewerberIn ist vor Abgabe seiner/ihrer Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so entscheidet der Aufsichtsrat auf Berufung des abgewiesenen Mitglieds nach Anhörung des Vorstandes für die Genossenschaft endgültig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach dem ablehnenden Bescheid des Vorstandes erfolgen.

#### **§ 5 Eintrittsgeld**

- (1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 der Satzung.
- (2) Das Eintrittsgeld kann in bestimmten Fällen erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Kündigung,
- b) Tod,
- c) Übertragung des Geschäftsguthabens,
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft,
- e) Ausschluss.

## § 7

### **Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- (2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erfolgen.
- (3) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zum Ende des übernächsten auf die Kündigung folgenden Jahres aus.
- (4) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, wenn die VertreterInnenversammlung
  - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
  - b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
  - c) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
  - d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
  - e) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,
  - f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen
  - g) die Einschränkung des Anspruchs des Mitglieds nach § 73 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 GenG auf Auszahlung seines Auseinandersetzungsguthabensbeschließt.
- (5) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zum Ende des auf die außerordentliche Kündigung folgenden Jahres aus.

## § 8

### **Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf eine/n andere/n übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der/die ErwerberIn bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.

- (3) Ist der/die ErwerberIn nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er/sie die Mitgliedschaft erwerben. Ist der/die ErwerberIn bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der/die ErwerberIn entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.
- (4) Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon ist im Falle des § 73 Abs. 4 GenG ohne Zustimmung des Vorstands der Genossenschaft zulässig.

#### § 9

#### **Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall**

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben/Erbinen über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben/Erbinen können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch eine/n gemeinschaftliche/n VertreterIn ausüben. Der/Die gemeinschaftliche VertreterIn ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen.

#### § 10

#### **Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der/die GesamtrechtsnachfolgerIn die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

#### § 11

#### **Ausschließung eines Mitgliedes**

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
- wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
  - wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses innerhalb von 3 Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag obliegenden Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber nicht erfüllt, dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird.
  - wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
  - wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 6 Monate unbekannt ist.

- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, muss die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschlussgrund enthalten. Auf die Widerspruchsmöglichkeit gemäß Abs. 4 ist hinzuweisen.
- (3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem/der Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied weder an der Wahl der VertreterInnen noch an der VertreterInnenversammlung teilnehmen.
- (4) Der/Die Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.
- (6) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die VertreterInnenversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 Abs. 1 Buchst. h) beschlossen hat.

## § 12

### **Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern**

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 1 Buchst. b).
- (2) Der/Die Ausgeschiedene kann lediglich sein/ihr Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Dem ausgeschiedenen Mitglied steht ein Anspruch auf Auszahlung seines Auseinandersetzungsguthabens zu; die Auszahlung bedarf der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 28 q). Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 7). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- (3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem/der Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung



verjährt in drei Jahren. Das Auseinandersetzungsguthaben ist vom Beginn des Jahres, das auf das Ausscheiden des Mitglieds folgt, bis zur Auszahlung unverzinslich. Soweit sich die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens aus Gründen, die nicht von dem ausgeschiedenen Mitglied zu vertreten sind, bis nach dem 30.06. des auf das Ausscheiden folgenden Jahres verzögert, so ist das betreffende Guthaben ab dem 01.07. mit dem gleichen Zinssatz zu verzinsen wie für das entsprechende Geschäftsjahr Dividenden gezahlt werden.

#### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

##### **§ 13**

##### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft als Mitglieder durch die Wahl der VertreterInnen für die VertreterInnenversammlung und, soweit sie als VertreterIn gewählt wurden, gemeinschaftlich in der VertreterInnenversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie bewirken dadurch, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht des Mitgliedes auf
  - a) die wohnliche Versorgung durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung, Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung,
  - b) Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft gewährt, gemäß den nach § 28 aufgestellten Grundsätzen.
- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
  - a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 17),
  - b) sein Wahlrecht zur VertreterInnenversammlung wahrzunehmen, sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung und der Wahlordnung für die Wahl der VertreterInnen um ein Mandat als VertreterIn zu bewerben und als gewählte/r VertreterIn das Stimmrecht in der VertreterInnenversammlung auszuüben, sofern die Teilnahme nicht gemäß § 11 ausgeschlossen ist.
  - c) in einer Eingabe gemäß § 33 Abs. 4 die Einberufung einer VertreterInnenversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung für die nächste VertreterInnenversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der VertreterInnenversammlung gehören, zu fordern,
  - d) an einer gemäß § 33 Abs. 4 einberufenen VertreterInnenversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben, soweit es zu den Mitgliedern gehört, auf deren Verlangen die VertreterInnenversammlung einberufen wurde (§ 33 Abs. 5),

- e) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Abschaffung der VertreterInnenversammlung zu verlangen; §§ 33 und 34 gelten entsprechend,
- f) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
- g) eine Abschrift der Liste der gewählten VertreterInnen und ErsatzvertreterInnen zu verlangen,
- h) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41),
- i) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf eine/n andere/n zu übertragen (§ 8),
- j) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),
- k) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,
- l) Beschlüsse der VertreterInnenversammlung wegen Verletzung des Genossenschaftsgesetzes oder der Satzung (§ 51 des Genossenschaftsgesetzes) anzufechten,
- m) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,
- n) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der VertreterInnenversammlung zu nehmen und eine Abschrift der Niederschrift zu verlangen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,
- o) die Mitgliederliste einzusehen,
- p) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen,
- q) an den VertreterInnenversammlungen zuhörend teilzunehmen, soweit es die räumlichen Gegebenheiten zulassen,
- r) als NutzerIn einer Genossenschaftswohnung vor weitreichenden Änderungen durch den Vorstand informiert und angehört zu werden, falls diese Maßnahmen die Wohnung oder das unmittelbare Wohnumfeld des jeweiligen Mitglieds betreffen.

#### § 14

#### **Wohnliche Versorgung der Mitglieder**

- (1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie der Erwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums bzw. Dauerwohnrechts nach Wohnungseigentumsgesetz stehen ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungs-/Dienstleistungen in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.

- (3) Die Genossenschaft muss angemessene Preise für die Überlassung zur Nutzung von Genossenschaftswohnungen erheben, um damit eine Kosten- und Aufwandsdeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie der ausreichenden Bildung von Rücklagen unter Berücksichtigung der Gesamrentabilität der Genossenschaft zu erreichen.

#### § 15

#### **Überlassung von Wohnungen und Eigenheimen**

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitglieds. Die Nutzungsgebühr wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Das Nutzungsverhältnis kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bestimmungen aufgehoben werden. Scheidet das Mitglied aus der Genossenschaft aus, so erlischt das Recht auf Nutzung der Wohnung mit dem Tag, an dem die Mitgliedschaft endet.

#### § 16

#### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten. § 17 Abs. 2a sowie § 17 Abs. 3 Satz 4 bleiben unberührt.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch
  - a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,
  - b) Teilnahme am Verlust (§ 42),
  - c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der VertreterInnenversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die VertreterInnenversammlung beschließt.
- (4) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Für den Fall der Untervermietung hat das Mitglied bezogen auf den Quadratmeter höchstens ein Entgelt zu erheben, das die Miete, die es an die Genossenschaft entrichtet, um nicht mehr als 20 % überschreitet, es sei denn, dass besondere Ausnahmetatbestände vorliegen. Verstöße haben den Ausschluss des Mitglieds gemäß § 11 Abs. 1 zur Folge.

## V. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsumme

### § 17

#### Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 550,- Euro.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, 1 Anteil zu übernehmen. Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder Geschäftsraum überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme eines weiteren Geschäftsanteils zu übernehmen. Diese Anteile sind Pflichtanteile.  
  
Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile gemäß Abs. 4) gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.
- (2a) Bei Studierenden und Auszubildenden, die das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben, ist im Falle der Überlassung einer Wohnung die Übernahme eines weiteren Geschäftsanteils nicht erforderlich. Mit Überlassung der Wohnung stellt die Genossenschaft zur Förderung des Studiums oder der Ausbildung einen Internetanschluss kostenlos zur Verfügung. Die betroffenen Mitglieder haben ihren Studierenden- oder Ausbildungsstatus durch jährliche Vorlage einer Immatrikulations- oder Ausbildungsbescheinigung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Mit Abschluss oder Abbruch der Ausbildung oder des Studiums sowie dem Überschreiten der Altersgrenze findet die allgemeine Regelung des § 17 Abs. 2 Anwendung. Der Anspruch auf Gewährung eines kostenlosen Internetanschlusses entfällt. Die Mitglieder sind verpflichtet, unverzüglich den fehlenden Geschäftsanteil zu zeichnen und die erforderlichen Einlagen zu leisten. Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung 20,- Euro einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich weitere 20,- Euro einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Die Einzahlung des Geschäftsanteils gem. § 17 Abs. 2 a kann in monatlichen Raten in Höhe von mindestens 25,- Euro erfolgen. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.
- (4) Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 und 3 hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Solange Geschäftsanteile noch nicht voll eingezahlt sind, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben, sofern die VertreterInnenversammlung bei einer Erhöhung der Geschäftsanteile keine abweichende Regelung trifft.
- (6) Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 30.
- (7) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.

- (8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12 der Satzung.

#### § 18

#### **Kündigung weiterer Anteile**

- (1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i. S. von § 17 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erfolgen.
- (2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 3-6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

#### § 19

#### **Ausschluss der Nachschusspflicht**

- (1) Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit den übernommenen Geschäftsanteilen. Sie haben beschränkt auf die Haftsumme Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten. Die Haftsumme beträgt 550,- Euro. Bei Übernahme weiterer Anteile tritt eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.
- (2) Die VertreterInnenversammlung kann nach Auflösung der Genossenschaft beschließen, dass die Mitglieder, soweit dies erforderlich ist, zur Deckung eines Fehlbetrages i. S. von § 87 a Abs. 1 GenG zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, sofern sie diesen noch nicht voll eingezahlt haben, nach § 87 a Abs. 2 GenG weitere Zahlungen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu leisten haben. Ein Mitglied kann jedoch zu weiteren Zahlungen nach § 87 a Abs. 2 GenG höchstens bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden, der dem Gesamtbetrag seiner Geschäftsanteile entspricht.

### **VI. Organe der Genossenschaft**

#### § 20

#### **Organe**

Die Genossenschaft hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat, die VertreterInnenversammlung. An die Stelle der VertreterInnenversammlung tritt die Mitgliederversammlung, wenn die Zahl der Mitglieder unter 1.501 sinkt.

## § 21 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 2 Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen LebenspartnerInnen sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes.
- (3) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt ab erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 6 der Satzung bleibt unberührt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von maximal fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die VertreterInnenversammlung widerrufen werden (§ 34 Abs. 1 Buchst. I). Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes endet jedoch spätestens zum Ende des Monats, in dem das Vorstandsmitglied das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht hat oder berufs-/erwerbsunfähig wird; nebenamtliche Vorstandsmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die VertreterInnenversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die VertreterInnenversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der VertreterInnenversammlung mündlich Gehör zu geben.
- (6) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seine/n Vorsitzende/n, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die VertreterInnenversammlung zuständig.
- (7) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

## § 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.

- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem/r Prokuristen/in.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der/Die Prokurist/in zeichnet in der Weise, dass er/sie der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem/r Prokuristen/in.
- (5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem/r Prokuristen/in die Genossenschaft vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Vorstandssitzungen zu fassen sind. Er ist mit mehr als einem seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von den dabei mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse des Vorstandes zum Geschäftsverteilungsplan und zur Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

## § 23

### **Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines/r ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/in einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
  - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
  - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 38 ff. der Satzung zu sorgen,
  - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,

- e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
  - f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. 3 ist zu beachten.
  - (4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als GesamtschuldnerInnen verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines/r ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/in einer Genossenschaft angewandt haben.
  - (5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der VertreterInnenversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

#### § 24

#### **Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die VertreterInnenversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen; die muss durch drei teilbar sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Wahl bzw. Wiederwahl kann nur erfolgen, wenn das zu wählende Mitglied am 01.01. des Jahres, in dem seine Wiederwahl erfolgen soll, das 72. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde VertreterInnen von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als MitarbeiterInnen in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen LebenspartnerInnen sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes.
- (3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt ab erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der VertreterInnenversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der VertreterInnenversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die VertreterInnenversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen. Hat die VertreterInnenversammlung eine Änderung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder beschlossen (gem. Abs. 1 Satz 2), gilt folgende Übergangsregelung: Um sicherzustellen, dass alljährlich ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt werden kann,



müssen entsprechend viele Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus dem Amt scheidern. Hierbei müssen zuerst die Aufsichtsratsmitglieder mit der geringsten restlichen Amtsdauer (gem. Satz 2) ausscheiden. Sie gelten nicht als vorzeitig ausgeschieden im Sinne von Abs. 3. Bei gleicher restlicher Amtsdauer entscheidet das Los.

- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen VertreterInnenversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche VertreterInnenversammlung sind nur dann erforderlich, wenn der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig ist im Sinne von § 27 Abs. 4 ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu VertreterInnen von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n SchriftführerIn und deren StellvertreterInnen. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.
- (8) Dem Aufsichtsrat wird für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt. Über die Höhe der Vergütung beschließt die VertreterInnenversammlung.

## § 25

### **Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen entscheidet die VertreterInnenversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der VertreterInnenversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.

- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden ausgeführt.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes. Wird ein/e Vorstandsvorsitzende/r bestellt, wird dies in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen.

## § 26

### **Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

## § 27

### **Sitzungen des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er muss mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Vertreter-Innenversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

**Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) die Aufstellung und zeitliche Durchführung des Bau- und Modernisierungsprogramms,
- b) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- c) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,
- d) die Grundsätze für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
- e) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,
- f) das Konzept für den Rückbau von Gebäuden,
- g) die Grundsätze, nach denen Spareinlagen angenommen werden können,
- h) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
- i) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,
- j) das Eintrittsgeld,
- k) die Beteiligungen,
- l) die Erteilung einer Prokura,
- m) die Betriebsvereinbarungen,
- n) den Abschluss von Anstellungsverträgen und sonstigen Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, sofern außertarifliche Regelungen festgelegt werden sollen. Der Vorstand legt jährlich einen ausführlichen Personalentwicklungsbericht vor.
- o) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
- p) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (§ 39 Abs. 2),
- q) die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens,
- r) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die VertreterInnenversammlung,
- s) Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Wahl von VertreterInnen zur VertreterInnenversammlung.

## § 29

### **Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind von dem/der SchriftführerIn des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

## § 30

### **Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern**

- (1) Geschäfte und Rechtsgeschäfte, ausgenommen Spargeschäfte, mit der Wohnungsgenossenschaft dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen.

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft.

- (2) Abs. 1 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Organmitglied oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs. 1 sind namens der Genossenschaft vom Vorstand und von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem/r oder ihrem/r StellvertreterIn zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.

## § 31

### **Zusammensetzung der VertreterInnenversammlung und Wahl der VertreterInnen**

- (1) Die VertreterInnenversammlung besteht aus mindestens 50 von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten VertreterInnen. Die VertreterInnen müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

- (2) Wählbar als VertreterIn oder ErsatzvertreterIn sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als VertreterIn gewählt werden.
- (3) Die VertreterInnen werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Auf je angefangene 300 Mitglieder sind ein/e VertreterIn und ein/e ErsatzvertreterIn zu wählen. Briefwahl ist zulässig. Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses werden in einer Wahlordnung (§ 28 Abs. 1 Buchst. q, § 35 Abs. 1 Buchst. w) getroffen.
- (4) Die Amtszeit eines/r Vertreters/in sowie die des/r an seine/ihre Stelle getretenen Ersatzvertreters/in endet mit der VertreterInnenversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (5) Jedes Mitglied hat bei der Wahl des/r jeweils zu wählenden Vertreters/in eine Stimme. Das Mitglied oder sein/e gesetzliche/r VertreterIn können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, ist ausgeschlossen.
- (6) Die Neuwahl der VertreterInnen und der ErsatzvertreterInnen muss jeweils spätestens bis zu der VertreterInnenversammlung durchgeführt sein, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das 4. Geschäftsjahr beschließt nach dem Jahr, in dem die Amtszeit der VertreterInnen begonnen hat. Die Amtszeit der neu gewählten VertreterInnen beginnt mit dem Ende der Amtszeit der vorigen VertreterInnen und nach Annahme der Wahl. Die Amtszeit eines Ersatzvertreters/einer Ersatzvertreterin beginnt mit dem Wegfall eines Vertreters/einer Vertreterin.
- (7) Das Amt des/r Vertreters/in erlischt vorzeitig, wenn ein/e VertreterIn sein/ihr Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird oder aus der Genossenschaft ausscheidet. Erlischt das Amt des/r Vertreters/in vorzeitig, so tritt an die Stelle des/r ausgeschiedenen Vertreters/in ein/e ErsatzvertreterIn. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass der Ersatzfall schon eintritt, wenn ein/e gewählte/r VertreterIn vor Annahme der Wahl wegfällt.
- (8) Neuwahlen zur VertreterInnenversammlung müssen abweichend von Abs. 4 unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung des an die Stelle eines/r weggefallenen Vertreters/in jeweils einrückende/n Ersatzvertreters/in unter die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl von 50 (Abs. 1 Satz 1) sinkt.
- (9) Eine Liste mit Namen und Anschriften der gewählten VertreterInnen und der ErsatzvertreterInnen ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist gem. § 43 der Satzung in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Liste auszuhändigen: hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

## § 32

### **VertreterInnenversammlung**

- (1) Die ordentliche VertreterInnenversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen VertreterInnenversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der VertreterInnenversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Außerordentliche VertreterInnenversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.
- (4) Die Mitglieder der Genossenschaft sind als ZuhörerInnen im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten der VertreterInnenversammlungen zugelassen. Anderen Personen kann die Teilnahme ebenfalls auf Beschluss der Gremien VertreterInnenversammlung, Vorstand oder Aufsichtsrat erlaubt werden.

## § 33

### **Einberufung der VertreterInnenversammlung**

- (1) Die VertreterInnenversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der VertreterInnenversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Einladung zur VertreterInnenversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Vertretern zugewandene schriftliche Mitteilung und Veröffentlichung im Internet. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die VertreterInnenversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der VertreterInnenversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung oder der Veröffentlichung im Internet muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Die Tagesordnung der VertreterInnenversammlung ist allen Mitgliedern der Genossenschaft durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu machen.
- (4) Die VertreterInnenversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder 500 Mitglieder oder der fünfte Teil der VertreterInnen oder der dritte Teil der Aufsichtsratsmitglieder dies in einer in Textform vorgelegten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangen. Fordern 50 Mitglieder oder vier VertreterInnen oder ein Aufsichtsratsmitglied rechtzeitig (Abs. 4 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der VertreterInnenversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (5) Mitglieder, auf deren Verlangen gemäß Abs. 4 eine VertreterInnenversammlung einberufen wird oder die die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer VertreterInnenversammlung gefordert haben, können an diesen Versammlungen teilnehmen. Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der VertreterInnenversammlung durch bis zu zwei Bevollmächtigte aus, die aus ihrem Kreis zu wählen sind.
- (6) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der VertreterInnenversammlung gehören, aufgenommen werden.
- (7) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der VertreterInnenversammlung durch eine den VertreterInnen zugewandene schriftliche Mitteilung und im Internet angekündigt werden. Zwischen dem Tag der VertreterInnenversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung und der Veröffentlichung im Internet muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der VertreterInnenversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen VertreterInnenversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.

#### § 34

#### **Leitung der VertreterInnenversammlung und Beschlussfassung**

- (1) Die Leitung der VertreterInnenversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der/Die VersammlungsleiterIn ernennt eine/n SchriftführerIn sowie die StimmzählerInnen.
- (2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des/der Versammlungsleiters/in durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die VertreterInnenversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 35 h-l, o, p und x sowie t und v der Satzung, soweit es die Wahl bzw. Bestellung von Personen betrifft, ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag eines/r Vertreters-/in mit einem Fünftel der stimmberechtigten VertreterInnen beschlossen wird.
- (3) In der VertreterInnenversammlung hat jede/r VertreterIn eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht abstimmen. Das Gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der VertreterInnenversammlung teil.
- (5) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß Abs. 6 – als abgelehnt.

- (6) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die BewerberInnen, die er wählen will. Dabei darf für jede/n BewerberIn nur eine Stimme abgegeben werden. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen die BewerberInnen, die auf mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind. Erhalten die BewerberInnen im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im 2. Wahlgang die BewerberInnen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den/die VersammlungsleiterIn zu ziehende Los. Der/Die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt.
- (7) Über die Beschlüsse der VertreterInnenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des/der Versammlungsleiters/in sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des/der Versammlungsleiters/in über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist von dem/der VersammlungsleiterIn, dem/der SchriftführerIn und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, die Einschränkung des Anspruchs des Mitglieds nach § 73 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 GenG auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens, ferner die Fälle des § 16 Absatz 3 GenG betrifft, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen VertreterInnen mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.

Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

## § 35

### **Zuständigkeit der VertreterInnenversammlung**

- (1) Die VertreterInnenversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
- a) Änderung der Satzung,
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
  - c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
  - d) die Deckung des Bilanzverlustes,
  - e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
  - f) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung,



- h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,
- j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- l) die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben,
- m) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
- n) die Gewährung von Genussrechten,
- o) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
- p) die Auflösung der Genossenschaft,
- q) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von VertreterInnen zur VertreterInnenversammlung oder ihrer Änderung (§ 43 a Abs. 4 Satz 7 GenG),
- r) die Wahl der von der VertreterInnenversammlung zu bestimmenden Mitglieder des Wahlvorstandes,
- s) die Zustimmung zur Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen (gem. § 17 Abs. 2 Satz 2),
- t) Empfehlungen an den Vorstand und/oder an den Aufsichtsrat,

Die VertreterInnenversammlung kann die Vorbereitung der Beschlussfassung gemäß Buchst. j einem aus drei bis fünf VertreterInnen zu bildenden Ausschuss übertragen.

(2) Die VertreterInnenversammlung berät über

- a) den Lagebericht des Vorstandes,
- b) den Bericht des Aufsichtsrates,
- c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die VertreterInnenversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.

(3) Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 1.501, so üben die Mitglieder ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung aus. Diese tritt an die Stelle der VertreterInnenversammlung. Die Vorschriften über die VertreterInnenversammlung finden auf die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung. Soweit für die Ausübung von Rechten die Mitwirkung einer bestimmten Anzahl von VertreterInnen oder für die Beschlussfassung die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von VertreterInnen vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der VertreterInnen die Mitglieder.

## § 36

### **Mehrheitserfordernisse**

- (1) Die Beschlüsse der VertreterInnenversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der VertreterInnenversammlung über
  - a) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
  - b) die Änderung der Satzung,
  - c) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
  - d) die Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft,
  - e) die Auflösung der Genossenschaft,bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln und im Falle e) von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung der Genossenschaft, ihre Verschmelzung sowie über die Übertragung ihres Vermögens oder ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft (§ 36 (2) c-e) können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller VertreterInnen anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere VertreterInnenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der VertreterInnenversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der VertreterInnenversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens drei Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

## § 37

### **Auskunftsrecht**

- (1) Jedem/r Vertreter/in ist auf Verlangen in der VertreterInnenversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
  - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
  - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
  - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder MitarbeiterInnen der Genossenschaft handelt,
  - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.
- (3) Wird einem/r VertreterIn eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

## **VII. Rechnungslegung**

### **§ 38**

#### **Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der VertreterInnenversammlung zuzuleiten.

### **§ 39**

#### **Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss**

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht

des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der VertreterInnenversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen und den VertreterInnen zuzusenden. Nach Möglichkeit sollte dies bereits 2 Wochen vor der VertreterInnenversammlung geschehen.

- (2) Der VertreterInnenversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung**

### **§ 40 Rücklagen**

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Im Übrigen können bei Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden. Über Zuweisung und Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.

### **§ 41 Gewinnverwendung**

- (1) Der Bilanzgewinn kann an die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden. Der Bilanzgewinn kann auch zur Bildung von anderen Ergebnissrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanteil soll 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.
- (3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
- (4) Sonstige Vermögensteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- (5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausbezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 42  
**Verlustdeckung**

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die VertreterInnenversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

**IX. Bekanntmachungen**

§ 43  
**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht, sie sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates von dem/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem/seiner oder ihrem/ihrer StellvertreterIn unterzeichnet.
- (2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in der Braunschweiger Zeitung sowie in der BBG-Zeitung veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (3) Sind Bekanntmachungen in der vorgenannten Zeitung nicht zu erreichen, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht bis die VertreterInnenversammlung eine andere Möglichkeit der Veröffentlichung bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

## **X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband**

### **§ 44 Prüfung**

- (1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
- (2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.
- (3) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.
- (4) Die Genossenschaft muss einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist (Prüfungsverband). Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft.
- (5) Der Prüfungsverband kann auf Antrag der Genossenschaft auch Sonderprüfungen durchführen.
- (6) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (7) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die VertreterInnenversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (8) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (9) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den VertreterInnenversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen VertreterInnenversammlungen fristgerecht einzuladen.

## **XI. Auflösung und Abwicklung**

### **§ 45 Auflösung**

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
  - a) durch Beschluss der VertreterInnenversammlung,
  - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
  - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,
  - d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

Diese Satzung ist durch die VertreterInnenversammlung vom 3. Dezember 2011 beschlossen worden. Die Satzung ist am 19. März 2012 eingetragen worden.

# **WAHLORDNUNG**

## **für die Wahl der VertreterInnen der Braunschweiger Baugenossenschaft eG**

### § 1

#### **Wahlvorstand**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von VertreterInnen und ErsatzvertreterInnen zur VertreterInnenversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes, aus zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates und aus fünf Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der VertreterInnenversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 34 Abs. 6 der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertretung sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.
- (5) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur VertreterInnenversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter drei sinkt oder wenn die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen.



## § 2

### **Aufgaben des Wahlvorstandes**

- (1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur VertreterInnenversammlung folgende Aufgaben:
  1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
  2. die Feststellung der Zahl der zu wählenden VertreterInnen,
  3. die Feststellung der Zahl der zu wählenden ErsatzvertreterInnen
  4. die Feststellung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
  5. die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Aufstellung der Wahlvorschläge gemäß § 6 Abs. 2,
  6. die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten VertreterInnen und der gewählten ErsatzvertreterInnen,
  7. die Behandlung von Anfechtungen der Wahl.
- (2) der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer/innen heranziehen.

## § 3

### **Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahlbekanntmachung auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
- (2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter/innen ausgeübt. Mehrere Erben/Erbinen eines verstorbenen Mitglieds üben ihr Stimmrecht durch eine/n gemeinschaftliche/n Vertreter/in aus (§ 9 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 31 Abs. 5 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter/innen des Mitglieds oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

## § 4

### **Wählbarkeit**

- (1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren Vertretung befugt sind, als VertreterInnen gewählt werden.
- (2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung.

## § 5

### **Wahlbezirke und Wähler/innenlisten**

- (1) Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wähler/innenliste). Diese wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.
- (3) Der Wahlvorsand stellt fest, wie viele VertreterInnen in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 31 Abs. 3 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele ErsatzvertreterInnen gemäß der Satzung in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.

## § 6

### **Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung**

- (1) Der Wahlvorstand gibt spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag den Mitgliedern bekannt:
  - a) den Wahltag, die Wahlzeit und die Form der Stimmabgabe,
  - b) die Wahlbezirke,
  - c) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden VertreterInnen und ErsatzvertreterInnen,
  - d) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wähler/innenlisten mit der Aufforderung, Einwendungen gegen die Liste binnen sieben Tagen beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen,
  - e) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl von VertreterInnen und ErsatzvertreterInnen
  - f) Ort und Frist für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge,
  - g) die Frist zur Anforderung der Unterlagen für die Briefwahl und für deren Ausführung sowie zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl.
- (2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur VertreterInnenversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu machen. Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung ist im BBG-Journal und in der Braunschweiger Zeitung hinzuweisen.

## § 7

### **Kandidatinnen/Kandidaten und Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl als VertreterIn vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des/der Vorgeschlagenen beizufügen, dass er/sie mit seiner/ihrer Benennung einverstanden ist. Ein Selbstvorschlag ist zulässig.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die bei ihm eingereichten Wahlvorschläge daraufhin,
  - a) ob die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig sind,
  - b) ob die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind,
  - c) in welchem Wahlbezirk die Personen kandidieren.Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss fest.
- (3) Übersteigt die Zahl der gültigen Wahlvorschläge in einem Wahlbezirk nicht die Zahl der zu wählenden VertreterInnen und ErsatzvertreterInnen um mindestens 25 %, so kann der Wahlvorstand innerhalb einer weiteren Frist von sieben Tagen Kandidatinnen/Kandidaten aufgrund eines Beschlusses bis zur notwendigen Zahl ergänzen.
- (4) Die vom Wahlvorstand geprüften Vorschläge werden nach der Reihenfolge der Mitgliedsnummern in einer Liste zusammengestellt und zur Einsicht ausgelegt. Ort und Frist zur Einsichtnahme werden vom Wahlvorstand gemäß § 6 Abs. 2 bekanntgegeben

## § 8

### **Durchführung der Wahl, Stimmzettel**

- (1) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Die Wahl nach Listen ist ausgeschlossen.
- (3) Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der Kandidatinnen/Kandidaten enthalten.
- (4) Der/Die Wähler/in darf auf dem Stimmzettel nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie in dem Wahlbezirk VertreterInnen und ErsatzvertreterInnen zu wählen sind. Die VertreterInnen und ErsatzvertreterInnen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Wahlvorstand hat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## § 9

### **Briefwahl**

- (1) Jedes Mitglied kann nur brieflich wählen. Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb derer gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss. Der Beginn der Frist soll auf einen angemessenen Zeitpunkt vor dem Wahltag festgelegt werden.

- (2) Die Genossenschaft übermittelt dem Mitglied
  - einen Freiumsschlag,
  - einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, der den Aufdruck „Wahlumschlag“ und die Wahlbezirksnummer trägt,
  - eine vorgedruckte, zu unterzeichnende Erklärung darüber, dass der Stimmzettel persönlich oder durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in ausgefüllt worden ist.

In der Stimmabgabe behinderte Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

- (3) Auf dem Freiumsschlag ist die Stelle anzugeben, an die dieser zu richten ist
- (4) Der/Die Wähler/in kennzeichnet seinen/ihren Stimmzettel durch Ankreuzen von höchstens so viel Kandidaten/Kandidatinnen wie VertreterInnen und ErsatzvertreterInnen zu wählen sind und legt diesen in den von der Genossenschaft übermittelten und von ihm/ihr zu verschließenden Stimmzettelumschlag. Dieser ist der angegebenen Stelle mit der unterzeichneten Erklärung (Abs. 2) in dem zur Verfügung gestellten Freiumsschlag rechtzeitig innerhalb der bekanntgegebenen Frist zu übersenden.
- (5) Jeder bei der auf dem Freiumsschlag angegebenen Stelle eingehende Brief (Wahlbrief) ist mit dem Tag des Eingangs und am letzten Tag der Frist für die schriftliche Stimmabgabe auch mit der Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen.
- (6) Die Wahlbriefe sind ungeöffnet, gesammelt bis zum Ablauf der Frist für die schriftliche Stimmabgabe nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist festzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist sind die Wahlbriefe binnen drei Tagen dem Wahlvorstand zur Stimmauszählung zu übermitteln.
- (7) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste.

Danach sind die Erklärungen (Abs. 2) und die Wahlumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Freiumsschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der Wahlbriefe, die keine Erklärung oder Erklärungen mit anderem als dem vorgeschriebenen Inhalt enthalten, und der Wahlumschläge, die nicht dem übermittelten Vordruck entsprechen, ist in der Niederschrift gesondert festzuhalten. Solche Wahlumschläge sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und der Niederschrift als Anlage beizufügen. Die Anzahl der gültigen Erklärungen und der Wahlumschläge ist ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Die gültigen Erklärungen sind von den Wahlumschlägen getrennt aufzubewahren.

## § 10

### **Ermittlung des Wahlergebnisses**

- (1) Nach der Zählung der Wahlumschläge nimmt der Wahlvorstand die Auszählung vor und prüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.

- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
- a) die nicht oder nicht allein in dem ausgehändigten Umschlag abgegeben worden sind,
  - b) die nicht mit dem dem/der Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
  - c) die keine oder mehr angekreuzte Namen enthalten als VertreterInnen und ErsatzvertreterInnen zu wählen sind,
  - d) aus denen der Wille des/der Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
  - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.
- Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.
- (3) a) Ein Mitglied des Wahlvorstandes verliert aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Kandidatinnen/Kandidaten. Jeden verlesenen Namen vermerkt ein Mitglied des Wahlvorstandes in einer Zählliste, ein anderes Mitglied in einer Gegenliste. Die Listen werden jeweils von den Listenführer/innen und dem/der Wahlleiter/in unterzeichnet.
- b) Der Wahlvorstand kann in seiner konstituierenden Sitzung beschließen, dass anstelle des unter a) festgesetzten Verfahrens die Auszählung der gültigen Stimmzettel unter Einschaltung eines EDV-Systems durchgeführt wird.
- (4) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen muss spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Wahltag erfolgen.

## § 11

### **Niederschrift über die Wahl**

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist je Wahlbezirk und insgesamt eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, die Zählliste und die Gegenliste sowie die mit laufenden Nummern versehenen Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen. Die Gründe, aus denen die Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind, sind mit dem Ergebnis der Beschlussfassung hierüber anzugeben.
- (2) In der Niederschrift sind Einsprüche festzuhalten, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes gegen die Feststellung des Wahlergebnisses erhoben worden sind sowie deren Begründung.
- (3) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Erklärungen (§ 9 Abs. 2) und die Stimmzettel werden, getrennt nach gültigen und ungültigen, in verschlossenen Umschlägen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt. Die Zähllisten und die Gegenlisten sind für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

## § 12

### **Feststellung der VertreterInnen und ErsatzvertreterInnen**

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb 30 Tagen nach der Wahl die gewählten VertreterInnen und ErsatzvertreterInnen und ihre Reihenfolge durch Beschluss (§ 1 Abs. 4) fest.
- (2) Als VertreterInnen sind in jedem Wahlbezirk in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn ein/e Gewählte/r die Annahme der Wahl ablehnt oder vor der Annahme der Wahl durch Tod aus der Genossenschaft ausscheidet (§ 31 Abs. 7 der Satzung), rückt der/die nächste Gewählte in der Reihenfolge der auf sie/ihn entfallenden Stimmen auf.
- (3) Als ErsatzvertreterInnen sind in jedem Wahlbezirk in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den VertreterInnen jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Sind in einem Wahlbezirk ErsatzvertreterInnen nicht oder nicht mehr vorhanden, rückt bei Bedarf der Ersatzvertreter/die Ersatzvertreterin mit der höchsten Stimmzahl nach, unabhängig davon, in welchem Wahlbezirk sie/er gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge im Sinne von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als VertreterIn oder ErsatzvertreterIn die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft.
- (5) In die Niederschrift über den Beschluss nach Abs. 1 sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Namen der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten VertreterInnen und ErsatzvertreterInnen in der Reihenfolge der Stimmen, die auf sie entfallen sind, aufzuführen. Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstandes der Feststellung von VertreterInnen und ErsatzvertreterInnen, so ist das unter Angabe des Grundes ebenfalls aufzunehmen.
- (6) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten VertreterInnen und ErsatzvertreterInnen unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Fällt nach der Wahl ein/e VertreterIn vorzeitig weg (§ 31 Abs. 7 der Satzung) durch
  - a) Niederlegung des Amtes als VertreterIn,
  - b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,so tritt an seine/ihre Stelle der/die ErsatzvertreterIn, der/die die meisten Stimmen (Abs. 3) erhalten hat, bei Stimmgleichheit gilt Abs. 4 sinngemäß.
- (8) Abs. 7 gilt auch, wenn ein/e ErsatzvertreterIn, der/die bereits an die Stelle eines/r weggefallenen Vertreters/Vertreterin gerückt ist, ausscheidet.

### § 13

#### **Bekanntgabe der VertreterInnen und ErsatzvertreterInnen**

Der Wahlvorstand hat die Namen der VertreterInnen und ErsatzvertreterInnen, die die Wahl angenommen haben, in der Reihenfolge, die sich aus § 12 Abs. 1 bis 4 ergibt, in den Medien der Braunschweiger Baugenossenschaft eG bekanntzumachen und in der Geschäftsstelle für die Dauer von 30 Tagen zur Einsichtnahme auszulegen.

### § 14

#### **Wahlanfechtung**

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem/der Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.
- (2) Hilft der Wahlvorstand den Beanstandungen nicht ab, so hat er diese mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Berufungsausschuss (§ 16) zur Entscheidung vorzulegen.

### § 15

#### **Einsprüche**

- (1) Einsprüche gegen das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl können nur binnen 7 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich unter Angabe von Gründen beim Wahlvorstand angebracht werden. Einsprüche gegen die Feststellung der VertreterInnen und ErsatzvertreterInnen können binnen 7 Tagen nach ihrer Bekanntgabe in gleicher Form erhoben werden.
- (2) Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

### § 16

#### **Berufung**

Gegen die Entscheidung über einen Einspruch ist die Berufung zulässig. Sie muss innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Mitteilung über die Entscheidung des Wahlvorstandes schriftlich beim Vorstand der Genossenschaft eingelegt und innerhalb von weiteren 7 Tagen schriftlich begründet werden. Über die Berufung entscheidet ein aus 5 Mitgliedern der Genossenschaft bestehender Ausschuss, der wie folgt gebildet wird:

2 Mitglieder, die vom Wahlvorstand

2 Mitglieder, die von dem/der Berufungsführer/in benannt werden, die zusätzlich

1 Vorsitzende/n wählen, der/die bei Bekanntmachung der Wahl mindestens ein Jahr Mitglied der Genossenschaft sein muss.

Die Benannten dürfen weder dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder dem Wahlvorstand angehören noch mit dem/der Berufungsführer/in bis zum 3. Grad verwandt und verschwägert sein. Wird die Berufung von mehreren Berufungsführern/innen eingelegt, so steht ihnen das Recht zur Benennung von 2 Mitgliedern für den Berufungsausschuss nur einheitlich zu.

## § 17

### **Inkrafttreten der Wahlordnung**

Diese Wahlordnung haben Vorstand und Aufsichtsrat am 29.10.2015 gemäß § 43 a Abs. 4 GenG erlassen.

Die VertreterInnenversammlung hat ihr durch Beschluss vom 28.11.2015 zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.



Herstellung:

**döringDRUCK**  
Druckerei und Verlag GmbH

Koppestraße 6  
38104 Braunschweig  
Tel. [05 31] 120 55 80



**BBG**

**Braunschweiger Baugenossenschaft eG**

Celler Straße 66 - 69

38114 Braunschweig

Telefon 0531 / 24 13-0

[www.baugenossenschaft.de](http://www.baugenossenschaft.de)

